



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung nach § 27 Abs. 2 12.BaylfSMV

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BaylfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr.171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBI. Nr. 351) die folgende

Allgemeinverfügung

Im Landkreis Ostallgäu werden nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind die folgenden weitergehenden erleichternden Abweichungen von den Bestimmungen der 12.BaylfSMV zugelassen:

1. Die Öffnung der Außengastronomie ist ohne vorherige Terminbuchung und ohne die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig.

Die Kontaktdaten der Besucher sind zu erheben. Dabei sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt wird.

- 2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 12.BaylfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher ist ohne die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig.
- 3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist ohne die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig.

Ohne die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind ferner zulässig:

- a) Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen.
- b) Sport in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung,
- c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

Landratsamt Ostallgäu · Schwabenstraße 11 · 87616 Marktoberdorf · www.ostallgaeu.de Sparkasse Allgäu · IBAN: DE66 7335 0000 0240 0072 60 · BIC: BYLA DE M1 ALG

- 4. Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist ohne die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig.
- 5. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung ist ohne die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig.
- 6. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
- 7. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 12.BaylfSMV durch das Landratsamt amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 12.BaylfSMV entsprechend.
- 8. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Marktoberdorf, 31.05.2021

Maria Rita Zinnecker Landrätin